



Rat der
Europäischen Union

049343/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/01/19

Brüssel, den 19. Dezember 2018
(OR. en)

15391/18
PV CONS 72

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)

11. Dezember 2018

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	
	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	3
	Liste der Gesetzgebungsakte	4

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027	4
----	---	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4.	Achtzehnmonatsprogramm des Rates (1. Januar 2019 - 30. Juni 2020)	5
5.	Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 13./14. Dezember 2018: Schlussfolgerungen.....	5
6.	Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates.....	5
7.	Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV	5
8.	Europäisches Semester 2019 – Jahreswachstumsbericht	5
9.	Werte der Union – Ungarn / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV	5
10.	Sonstiges.....	5

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6
---	---

*

* * *

1. Annahme der Tagesordnung

15136/18

Der Rat nahm die in Dokument 15136/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

15137/18

Der Rat nahm die in Dokument 15137/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum enthalten.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Landwirtschaft

18. Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 200/2010, (EU) Nr. 517/2011, (EU) Nr. 200/2012 und (EU) Nr. 1190/2012 der Kommission in Hinblick auf bestimmte Salmonellenuntersuchungs- und Beprobungsmethoden bei Geflügel
Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
vom AStV (1. Teil) am 5.12.2018 gebilligt
- 14756/18
13878/18
+ REV 1 (lv)
+ ADD 1
+ ADD 1 REV 1 (lv)
AGRILEG

Fischerei

20. Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2019-2020
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 5.12.2018 gebilligt
- C** 14877/18 + ADD 1
14460/18
+ COR 1 (de)
+ COR 1 (sv)
PECHE

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

15138/18
+ ADD 1 REV 1

Wirtschaft und Finanzen

1. Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2019 Annahme
vom AStV (2. Teil) am 7.12.2018 gebilligt

[S]C 15205/18 + COR 1
+ ADD 1 - ADD 3
FIN

Der Rat legte seinen Standpunkt zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 in der Fassung des Dokuments 15205/18 fest, wobei die britische Delegation sich der Stimme enthielt. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Justiz und Inneres

2. Verordnung zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – erneute Bindung verbleibender Beträge
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 5.12.2018 gebilligt

[T]C 15151/18
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 66/18
JAI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der finnischen und der ungarischen Delegation erlassen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4 AEUV). Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027
Orientierungsaussprache

[S]C 14346/18 + COR 1
14759/18 + COR 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. **Achtzehnmonatsprogramm des Rates**
(1. Januar 2019 - 30. Juni 2020)
Billigung

 14518/18

Der Rat billigte das Achtzehnmonatsprogramm des Rates.

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 5-10).

5. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 13./14. Dezember 2018: Schlussfolgerungen
Gedankenaustausch 13440/18
6. Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates
Sachstand
7. Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV
Anhörung von Polen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV 14621/18
15197/18
8. Europäisches Semester 2019 – Jahreswachstumsbericht
Vorstellung durch die Kommission 14443/18
9. Werte der Union – Ungarn / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV
Gedankenaustausch
10. Sonstiges

-
- S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- 3** Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

**ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN
DOKUMENT 15138/18 + ADD 1**

Zu A-Punkt 1: **Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2019**
Annahme

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND
DER KOMMISSION**
zu Mitteln für Zahlungen

"Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran, dass im Laufe der Ausführung des Haushaltsplans eine geordnete Entwicklung der Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleistet werden muss, um eine anormale Höhe an unbezahlten Rechnungen zu Jahresende zu vermeiden.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, die Durchführung der Programme 2014-2020 weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Deshalb ersuchen sie die Kommission, rasch aktuelle Zahlen zum Stand der Durchführung sowie Voranschläge für die 2019 benötigten Mittel für Zahlungen vorzulegen.

Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2019 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den Mittelbedarf zu decken, so ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Berichtigungshaushaltsplan, vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse für einen ordnungsgemäß begründeten Bedarf fassen kann. Das Europäische Parlament und der Rat werden gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen."

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND
DER KOMMISSION**
zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erinnern daran, dass die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit auch weiterhin eine gemeinsame politische Aufgabe von hoher Priorität ist, und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Haushaltsmittel zur Erreichung dieses Ziels bestmöglich einzusetzen, insbesondere im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die früheren Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufstockung der Mittel für die besondere Zuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zur Kenntnis, die weitreichende Änderungen an den Programmen auslöste, um Beträge aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitzustellen, die mindestens so hoch wie die Unterstützung durch die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen waren.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission daher auf, einen Gesetzgebungsvorschlag für eine reibungslose Ausführung der aufgestockten Haushaltsmittel zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen vorzulegen. Das Europäische Parlament und der Rat vereinbaren, angesichts der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament diesen Vorschlag rasch zu prüfen, um für eine möglichst reibungslose Anpassung der Programmplanung im Jahr 2019 zu sorgen."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

zur systematischen Einbeziehung von Klimaschutzerwägungen

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission bekräftigen, wie wichtig es ist, eine CO₂-arme, ressourcenschonende und klimaresiliente Wirtschaft aufzubauen. Zu diesem Zweck sind das Europäische Parlament und der Rat übereingekommen, mindestens 20 % des EU-Haushalts im Zeitraum 2014-2020 in klimaschutzbezogene Ausgaben zu investieren. Im Durchschnitt – und obwohl im Haushaltsplan 2019 für sich genommen das 20 %-Ziel erreicht wird – zeigt die derzeitige Prognose für den Gesamtzeitraum 2014-2020, dass 19,3 % des EU-Haushalts dem Klimaschutz zugewiesen werden, vor allem aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu Beginn dieses Zeitraums.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen diese Entwicklung zur Kenntnis und fordern die Kommission auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit das 20 %-Ziel im gesamten Zeitraum 2014-2020 erreicht wird."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

zur Aufstockung der Mittel in Teilrubrik 1a durch einen Berichtigungshaushaltsplan

"Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Flexibilitätsinstruments und des Gesamtspielraums für Verpflichtungen sind das Europäische Parlament und der Rat übereingekommen, 2019 in einem Berichtigungshaushaltsplan 100 Mio. EUR einzustellen, um die Mittel für H2020 und Erasmus+ aufzustocken. Die Kommission wird diesen Berichtigungshaushaltsplan, der keine anderen Elemente enthält, vorlegen, sobald die technische Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens für 2020 einschließlich der Berechnung des Gesamtspielraums für Verpflichtungen im Frühjahr 2019 abgeschlossen ist. Alle üblichen Korrekturen, die die Kommission vornehmen muss, um eine ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltspans 2019 sicherzustellen, bleiben hiervon unberührt.

Das Europäische Parlament und der Rat versichern, dass sie den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltspans für 2019 rasch prüfen werden."

EINSEITIGE ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS zu im Haushaltspans 2019 veranschlagten Mitteln für künftige EAD-Delegationen im Vereinigten Königreich

"Das Vereinigte Königreich

- nimmt zur Kenntnis, dass im vereinbarten Haushaltspans der Union für 2019 Mittel veranschlagt sind, um künftige EAD-Delegationen im Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der Union zu finanzieren, und
- erklärt, dass diese Zustimmung zum Haushaltspans der Union für 2019 etwaigen Standpunkten, die das Vereinigte Königreich anschließend in bilateralen Diskussionen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union im Hinblick auf Vereinbarungen zur Einrichtung solcher Delegationen gegebenenfalls vertritt, in keiner Weise vorgreift."

Zu A-Punkt 2:

Verordnung zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – erneute Bindung verbleibender Beträge Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DES RATES

"Der Rat erklärt, dass seine Zustimmung zur erneuten Bindung oder Übertragung der verbleibenden Mittel der im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds unterstützten nationalen Programme, bei der die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung und die erneute Mittelbindung ausnahmsweise verlängert wird, aufgrund der sehr besonderen und außergewöhnlichen Umstände hinsichtlich der Umsetzung der Umsiedlungsbeschlüsse erfolgt und keinen Präzedenzfall darstellt, da sie sich auf diesen konkreten, die AMIF betreffenden Fall beschränkt."

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Um das Migrationsproblem an seiner Wurzel anzugehen, ist – wie der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2018 festgestellt hat – ein neuer Ansatz erforderlich, der darauf zielt, das Geschäftsmodell der Schmuggler endgültig zu zerschlagen, jeden Anreiz dafür, sich auf eine gefährliche Reise zu wagen, zu beseitigen, und unkontrollierte Migrationsbewegungen einzudämmen.

Wieder mindestens 20 % der erneut gebundenen Mittel der Umsiedlung und Neuansiedlung zuzuweisen, widerspricht nicht nur den wesentlichen Zielen des Europäischen Rates, sondern würde auch zu einer ähnlich wenig effizienten Umsetzung führen und könnte außerdem eine Sogwirkung erzeugen. Ungarn möchte den rein freiwilligen Charakter der Umsiedlung und Neuansiedlung gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2018 bekräftigen; der vorgeschlagene Ansatz einer Bereitstellung von 20 % des erneut gebundenen Betrags für solche Maßnahmen scheint daher auch dem freiwilligen Charakter dieser Maßnahmen und den von allen Mitgliedstaaten getroffenen Vereinbarungen zu widersprechen. Darüber hinaus wird damit denjenigen Mitgliedstaaten, die – im Rahmen ihrer frei gewählten Politik – keine Umsiedlungen oder Neuansiedlungen durchführen, de facto eine Geldstrafe auferlegt.

Es besteht eine Finanzierungslücke bei der externen Dimension, und wir dürfen nicht die Gelegenheit verpassen, so viele verfügbare Ressourcen wie möglich für die Deckung dieser Bedürfnisse bereitzustellen. Daher ist Ungarn entschlossen, am neuen Ansatz festzuhalten und ihn zu verstärken, um eine Wiederholung der unkontrollierten Migrationsbewegungen von 2015 zu verhindern und die illegale Migration über alle bestehenden und neuen Routen weiter einzudämmen. Dementsprechend weist Ungarn darauf hin, dass es bei der Zuweisung der verbleibenden Mittel vollständiger Flexibilität bedarf.

Ungarn erklärt daher, dass es den Vorschlag nicht unterstützt, insbesondere nicht den vorgeschlagenen Ansatz, mindestens 20 % der erneut gebundenen Mittel Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, für die Umsiedlung oder andere Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen sowie für andere Solidaritätsmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausschiffungen in der EU nach Such- und Rettungseinsätzen zuzuweisen."

ERKLÄRUNG FINNLANDS

"Finnland möchte darauf hinweisen, dass in den Beschlüssen (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates Umsiedlungsmaßnahmen vorgesehen waren und dass die Mittel des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ursprünglich für die Umsetzung dieser Beschlüsse bereitgestellt worden waren. Finnland bedauert, dass sich nicht alle Mitgliedstaaten an die ursprünglichen Ziele der Ratsbeschlüsse gehalten haben."